



Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln Klasse 6 bis 10

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

in Niedersachsen gibt es seit dem 1. August 2004 keine Lernmittelfreiheit mehr. An unserer Schule können die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Ausgestaltung des Ausleihverfahrens richtet sich nach den Beschlüssen der Gesamtkonferenz. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden. Für die Ausleihe ist ein Schülerschein, alternativ ein Leihausweis erforderlich. Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen.

Geben Sie bitte das beiliegende Formular „Anmeldung“ bis zum **10. Mai 2019** unterschrieben an die Schule zurück. **Das Entgelt** für die Ausleihe muss für das **Schuljahr 2019/2020** bis zum **14. Juni 2019** auf dem Konto: Land Niedersachsen, Realschule Am Kattenberge; Sparkasse Harburg-Buxtehude, **IBAN: DE17 2075 0000 0060 0311 43, SWIFT-BIC: NOLADE21HAM** eingegangen sein. **Bitte schreiben Sie den vollständigen Schülernamen und die zukünftige Klasse auf die Überweisung.**

Bitte unbedingt beachten, wer diesen Termin nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel fristgerecht bis zum Beginn des Schuljahres auf eigene Kosten zu beschaffen.

Leistungsberechtigte nach dem

Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeit Suchende,

Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Schüler/innen, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder),

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz

§ 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag); Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)

sind von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit. Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden und Ihre Berechtigung durch **Vorlage des Leistungsbescheides oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers nachweisen**. Falls Sie dies nicht tun, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern zahlen für jedes Kind nur 80% des von der jeweiligen Schule festgesetzten Entgelts.

Mit freundlichen Grüßen